

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 5

Freitag, 22. März 2024

64. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2024 S. 34
- des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2024 S. 35

Bekanntmachung der Verbandssatzung

- des Zweckverbandes Bad Gögging vom 19. Februar 2024, Az. 12-1444.36-1-7 S. 36
- des Zweckverbandes Bad Griesbach vom 19. Februar 2024, Az. 12-1444.38-1-8 S. 38

Naturschutz

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 22. Januar 2024 S. 41

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

- Pfarrkirchen I S. 41
- Neuhaus am Inn S. 42

Schulwesen

- Verordnung über die Mittelschulorganisation der Stadt Grafenau und der Gemeinde Thurmansbang, Landkreis Freyung-Grafenau vom 19. Februar 2024, Nr. 44-5102.1-2-1 (3646) S. 42

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

- Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Gestalter/-in für immersive Medien“ vom 23. Februar 2024, Az. RNB-44-5221.2-3-1 S. 42

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Schulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 954.200 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 184.300 €
ab.

HERAUSGEBER:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:

Erscheint 3-wöchentlich.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage:**

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt auf 202.850 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 festgesetzt auf 78 Verbandsschüler.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.600,6410 Euro.

Investitionsumlage:

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt auf 36.250 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

(2) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 mit insgesamt 78 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(3) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 464,7436 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 159.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten (Gemeinde Parkstetten), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 7. Februar 2024
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Landshuter Verkehrsverbund
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.591.133 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.000 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht veranschlagt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024

im Verwaltungshaushalt auf 1.110.300 Euro
und im

Vermögenshaushalt auf 0 Euro
(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden gemäß §§ 19 und 20 der Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Landshut	555.150 Euro
Landkreis Landshut	555.150 Euro

(3) Die allgemeine Verbandsumlage 2024 ist gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Haushaltsjahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 12. Februar 2024
ZWECKVERBAND
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Peter Dreier
Landrat

**Bekanntmachung
der Verbandsatzung
des Zweckverbandes Bad Gögging
vom 19. Februar 2024, Az. 12-1444.36-1-7**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Gögging hat am 21. März 2022 eine Neufassung seiner Verbandsatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandsatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 19. Februar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Verbandsatzung
des Zweckverbandes Bad Gögging
vom 21. März 2022**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Bad Gögging folgende Satzung:

Verbandsatzung**§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Gögging“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Kelheim und die Stadt Neustadt a. d. Donau.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

**§ 3
Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Heilwasser (Schwefelwasser und Thermalwasser) zu erschließen und zu verwerten, sowie weitere Kurmittel vorzuhalten;
- b) geeignete Gebäude und Einrichtungen zur zentralen Abgabe der Kurmittel zu errichten und zu betreiben;
- c) die gesamten Grundstücke im Badebereich zum Heilbad zu erwerben.

**§ 4
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau tätig.

**§ 5
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

**§ 6
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
und der übrigen Verbandsräte**

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Gögging.

§ 7**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Kelheim und die Stadt Neustadt a. d. Donau je zwei Verbandsräte.

²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags, des Kreistages und des Stadtrates bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. ³Zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens 1 Woche liegen. ⁴In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9**Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der

Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Gögging im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12**Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses**

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus 3 Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Kelheim und der Stadt Neustadt a. d. Donau.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13**Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 14**Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15**Verbandsvorsitzender**

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. Donau. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Kelheim,
20 Prozent Stadt Neustadt a. d. Donau.

(2) Die Umlage wird jeweils am 01.04. eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überört-

liches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (veröffentlicht im RABl. Nr. 1/2011) außer Kraft.

Landshut, 21. März 2022
ZWECKVERBAND BAD GÖGGING

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach vom 19. Februar 2024, Az. 12-1444.38-1-8

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Griesbach hat am 22. März 2022 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 19. Februar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach vom 22. März 2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Bad Griesbach folgende Satzung:

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Griesbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Passau und die Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Stadt Bad Griesbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Passau und die Stadt Bad Griesbach i. Rottal je zwei Verbandsräte.

²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags, des Kreistages und des Stadtrates bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. ³Zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens 1 Woche liegen. ⁴In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der

Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Griesbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Passau und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

(2) ¹Die Versammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Versammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirktagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Passau. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Bad Griesbach i. Rottal. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Versammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Versammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Versammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Passau,
20 Prozent Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

(2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Versammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Versammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überört-

liches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (veröffentlicht im RABI. Nr. 1/2011) außer Kraft.

Landshut, 22. März 2022
ZWECKVERBAND BAD GRIESBACH

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 22. Januar 2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542) zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„86“ in der Gemeinde Schwarzach vom 22. Januar 2024

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 22. Januar 2024
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlage:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-67

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pfarrkirchen I

Mit Wirkung vom 1. März 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Matthias Hasreiter, Dorfstraße 4 a, 94574 Wallerfing, für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pfarrkirchen I bestellt. Der Kehrbezirk Pfarrkirchen I liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst Teile der Stadt Pfarrkirchen.

Landshut, 21. Februar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-114

**Vollzug
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Neuhaus am Inn**

Mit Wirkung vom 1. März 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Andreas Paßberger, Bergstraße 15, 94127 Neuburg am Inn, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuhaus am Inn bestellt. Der Kehrbezirk

Neuhaus am Inn liegt im Landkreis Passau und umfasst Teile der Gemeinde Neuburg am Inn, die ganze Gemeinde Neuhaus am Inn, Teile der Stadt Pocking sowie Teile der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott.

Landshut, 21. Februar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung

**über die Mittelschulorganisation der Stadt
Grafenau und der Gemeinde Thurmansbang,
Landkreis Freyung-Grafenau vom 19. Februar 2024,
Nr. 44-5102.1-2-1 (3646)**

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Nr. 14/2023 S. 443), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Thurmansbang, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2015 Nr. 44-5106/907-3 (RABI. Nr. 14/2015, S. 96, Bildung eines Schulverbundes), wird aufgelöst.

§ 2

Der Sprengel der Mittelschule Grafenau, zuletzt beschrieben in § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2015 Nr. 44-5106/907-3 (RABI. Nr. 14/2015, S. 96, Bildung eines Schulverbundes) wird wie folgt ergänzt:

Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Grafenau wird um den

- a) Einzugsbereich der aufgelösten Mittelschule Thurmansbang

erweitert.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Landshut, 19. Februar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Gestalter/-in für immersive Medien“
vom 23. Februar 2024, Az. RNB-44-5221.2-3-1

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Ausbildungsberufes **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule III Fürth (Mittelfranken)

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 23. Februar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage
zur
Verordnung vom 22.01.2024

Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



 zur Herausnahme beantragte
Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat

